

Az.: VI 1-088f 08.09-001/2017

Wiesbaden, den 30.11.2022

**Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30.04.2018 (StAnz. 21/2018 S. 646),
zuletzt geändert mit Erlass vom 29.09.2021 (StAnz. 42/2021 S. 1327)
hier: Verlängerung, Beihilferecht und EU-Kofinanzierung**

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30.04.2018, zuletzt geändert mit Erlass vom 29.09.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Richtlinie für die forstliche Förderung wird bis zum 31.12.2024 verlängert.
2. Für die Förderung von GAK-Maßnahmen gelten die beihilferechtlichen Vorgaben des gültigen GAK-Rahmenplans. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich. Alle anderen Maßnahmen unterliegen der Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-Minimis-Beihilfen.
3. Die EU beteiligt sich ab dem Jahr 2023 nur noch an der Finanzierung der Maßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 mit bis zu 43 Prozent an den öffentlichen Ausgaben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30.11.2022



(Priska Hinz)
Staatsministerin